

ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN Stand 02. Oktober 2024

1 Allgemeines

- 1.1 Für sämtliche gegenwärtigen und künftigen Lieferungen und Leistungen an Stäubli Electrical Connector AG (STÄUBLI) finden diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) unter Ausschluss der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten und vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarungen ausschliesslich Anwendung.
- 1.2 Sie gelten als angenommen, wenn der Lieferant ein Angebot einreicht.
- 1.3 Als Anerkennung abweichender Vereinbarungen gelten weder das Schweigen noch die Bestellung oder die Annahme der Lieferung oder Leistung oder deren Bezahlung durch STÄUBLI.

2 Qualität, Umwelt und Wareneingangsprüfung

- 2.1 Die vom Lieferanten gelieferten Liefergegenstände und erbrachten Leistungen haben bei Übergabe an STÄUBLI dem jeweils anerkannten Stand der Technik, den jeweils geltenden Sicherheitsvorschriften und den getroffenen Qualitätssicherungs- und Umweltvereinbarungen zu entsprechen. Insbesondere hat der Lieferant für alle an STÄUBLI gelieferten Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse die jeweils geltenden Pflichten im Rahmen von Regulation (EC) No 1907/2006 (Reach) sowie European Directive 2011/65/EU (RoHS 2) inkl. Commission Delegated Directive (EU) 2015/863 (Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten) und Regulation (EU) 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe (POP) sicherzustellen. Zudem verpflichten Sie sich, dass keine „Conflict Minerals“ verwendet werden entsprechend des Paragraphen 1502 des Dodd-Frank Act.
- 2.2 Die vom Lieferanten einzuhaltenden Merkmale und technischen Daten sind insbesondere in folgenden Unterlagen festgelegt (Reihenfolge nach Gewichtung):
- STÄUBLI-Zeichnungen, Datenblätter, Spezifikationen, Qualitätsvorausplanung
- Qualitätssicherungs- und Umweltvereinbarungen
- Allgemeine Einkaufsbedingungen inkl. Appendix A
- 2.3 Der Lieferant hat die jeweils aktuellen, ihm zur Verfügung gestellten, technischen Unterlagen zu beachten. Er hat zu prüfen, ob die erhaltenen Unterlagen vollständig und für die Erfüllung des Auftrages eindeutig und geeignet sind. Ist dies nicht der Fall, hat er STÄUBLI (Einkauf) unverzüglich schriftlich darüber zu unterrichten. Durch Bestelländerung ungültig gewordene Unterlagen hat der Lieferant so zu handhaben, dass eine weitere Benutzung ausgeschlossen ist.
- 2.4 Der Lieferant ist verpflichtet, eine Wareneingangsprüfung durchzuführen. Nach Wareneingang werden die Liefergegenstände von STÄUBLI anhand der Lieferpapiere auf Identität, Fehlmengen, sowie auf offensichtliche Transportschäden untersucht. Eine weitergehende Prüfungspflicht besteht nicht. Erkannte Mängel oder Abweichungen werden dem Lieferanten angezeigt. Versteckte Mängel werden dem Lieferanten angezeigt, sobald sie entdeckt werden. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Rüge.
- 2.5 Die Erstbemusterung ist in Übereinstimmung mit den Vorschriften des VDA Band 2 oder vergleichbaren Richtlinien (PPAP) durchzuführen.
- 2.6 Unabhängig von einer erfolgreichen Bemusterung nach Abschnitt 2.5 hat der Lieferant die Qualität der Liefergegenstände ständig zu prüfen und die Aufzeichnungen darüber mindestens entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu archivieren.
- 2.7 Der Lieferant informiert STÄUBLI (Einkauf) schriftlich über jede Produkt-, Prozess- und Materialänderung so rechtzeitig, dass STÄUBLI prüfen kann, ob sich die Änderung nachteilig auswirken könnte. Die Durchführung der Änderung setzt ausdrücklich ein schriftliches Einverständnis von STÄUBLI voraus.
- 2.8 Der Lieferant ist verpflichtet, STÄUBLI auf Wunsch Einsichtnahme in die Fertigungs- und Prüfvorgänge sowie in die diesbezüglichen Unterlagen zu jedem für STÄUBLI bestimmten Liefergegenstand zu gewähren, sofern Fabrikationsgeheimnisse dadurch nicht tangiert werden. Dies gilt insbesondere bei Erzeugnissen, die der Lieferant nach Zeichnungen und Vorschriften von STÄUBLI erstellt. Dies gilt auch gegenüber Subunternehmern und Unterlieferanten.

3 Angebot und Vertragsschluss

- 3.1 Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, erfolgt das Angebot einschliesslich Demonstration und Lieferung von zugehörigen Plänen, Mustern und Modellen unentgeltlich.
- 3.2 Weicht das Angebot von der Anfrage von STÄUBLI ab, so weist der Lieferant ausdrücklich darauf hin.
- 3.3 Der Lieferant weist in seinem Angebot ausdrücklich darauf hin, wenn Schutzrechte Dritter erkennbarer Weise die Nutzung der Liefergegenstände und Leistungen durch STÄUBLI einschränken.
- 3.4 An allen Zeichnungen, Entwürfen und anderen Unterlagen behält sich STÄUBLI die eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Sie dürfen Dritten, insbesondere Konkurrenzfirmen, nicht zugänglich gemacht werden. Ausgenommen sind Dritte, sofern STÄUBLI der Weitergabe vorab schriftlich zugestimmt hat.
- 3.5 Gibt der Lieferant kein Angebot ab oder nimmt STÄUBLI das Angebot nicht an, hat der Lieferant alle Unterlagen unverzüglich an STÄUBLI zurückzugeben.
- 3.6 Enthält die Anfrage keine Frist, bleibt der Lieferant vom Datum des Angebotes an für die Dauer von 4 Monaten gebunden.
- 3.7 Der Lieferant hat die Bestellung von STÄUBLI unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Liegt STÄUBLI die Auftragsbestätigung nicht innerhalb von 3 Tagen nach Bestelldatum vor, so ist STÄUBLI berechtigt, die Bestellung zu widerrufen, ohne dass der Lieferant hieraus Ansprüche herleiten kann.

4 Preise, Vergütung und Zahlung

- 4.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise einschliesslich Umsatzsteuer und Verpackung und verstehen sich CPT Lieferort für Inlandslieferungen und DDP Lieferort für alle anderen Lieferungen. Es gelten jeweils die Incoterms 2020. Wird eine Vergütung nach Aufwand geschuldet, so versteht sich der vereinbarte Betrag als obere Begrenzung der Vergütung (Kostendach). Der Lieferant gibt in seinem Angebot Kostenarten und Kostensätze bekannt.
- 4.2 Die Preise und die Vergütung decken alle Lieferungen und Leistungen ab, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind. Abgedeckt sind insbesondere auch Installations- und Dokumentationskosten, Kosten für eine erste Instruktion, Spesen, Lizenzgebühren, Verpackungs-, Transport-, Versicherungs- und Abladekosten.
- 4.3 Die Zahlung des Kaufpreises wird mit der Lieferung und die Zahlung der Vergütung mit der Abnahme fällig. Davon abweichende Fälligkeitstermine werden in einem Zahlungsplan festgehalten. Ist die Zahlung fällig, macht sie der Lieferant mit einer Rechnung geltend. Fällige Zahlungen leistet STÄUBLI innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung.
- 4.4 Auf Vereinbarung sind Teilzahlungen (Anzahlungen und Abschlagszahlungen, auch falls für sie noch keine entsprechenden Lieferungen bzw. Leistungen vorliegen) vom Lieferanten auf eigene Kosten durch abstrakte und unwiderrufliche sowie auf erstes Verlangen von STÄUBLI zahlbare Garantien einer erstklassigen und in der Schweiz domizilierten Bank oder Versicherungsgesellschaft abzusichern. In jedem Falle unterliegt die

Absicherung der vorherigen schriftlichen Zustimmung von STÄUBLI, und zwar sowohl zu dem sich verpflichtenden Institut als auch zur Formulierung der angebotenen Sicherheit.

5 Beizug von Subunternehmern und Unterlieferanten

- 5.1 Der Lieferant darf Subunternehmer nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von STÄUBLI beiziehen. Der Lieferant bleibt gegenüber STÄUBLI für das Erbringen der Lieferungen und Leistungen verantwortlich.
- 5.2 Der Lieferant gibt auf Wunsch von STÄUBLI seine Unterlieferanten bekannt.
- 5.3 Der Lieferant verpflichtet sich, alle Bestimmungen dieses Vertrages, die zur Wahrung der Interessen von STÄUBLI erforderlich sind, in seinen Verträgen mit Subunternehmern und Unterlieferanten zu übernehmen. Er haftet für allfällige Schäden, welche sich aus der Verletzung dieser Vertragspflicht ergeben. Der Lieferant haftet für das Verschulden seiner Subunternehmer und Unterlieferanten gemäss Artikel 101 OR.
- 5.4 Bei Zahlungsschwierigkeiten des Lieferanten, bei schwerwiegenden Differenzen zwischen Lieferant und Subunternehmer oder Unterlieferant oder bei Vorliegen anderer wichtiger Gründe kann STÄUBLI, nach vorheriger Anhörung der Beteiligten, den Subunternehmer oder Unterlieferanten direkt bezahlen oder den Betrag gerichtlich hinterlegen, beides mit befreiender Wirkung.

6 Liefer- / Leistungsumfang, Verpackung

- 6.1 Die in der Bestellung angegebenen Bestellmengen und Leistungen sind verbindlich.
- 6.2 Bei Bestellungen mehrerer Einzelteile, die klar ersichtlich zu einer kompletten Einheit gehören, sind die Stückzahlen einheitlich zu liefern (z.B. Buchsenkörper und dazugehörige Fassungsringe).
- 6.3 Ermittelt STÄUBLI im Vergleich zu der auf dem Lieferschein belegten Stückzahl eine Unterlieferung, wird in Absprache mit dem Lieferanten eine Gutschrift erfolgen.
- 6.4 Zu jeder Lieferung ist ein Lieferschein mit den Angaben zu Bestellnummer, STÄUBLI-Materialnummer und Zeichnungsnummer beizulegen.
- 6.5 Falls keine besonderen Vereinbarungen getroffen wurden, sind dem Lieferanten Liefereinheiten und Art der Verpackung freigestellt. Er hat die Verpackung jedoch so vorzunehmen, dass die Qualität der Erzeugnisse durch den Transport und durch die Verpackung keine Verminderung erfährt (z.B. Beschädigung durch Korrosion, Glasbruch).
- 6.6 Leistungen müssen abgenommen werden. Die Abnahme ist erfolgt, wenn ein Bevollmächtigter von STÄUBLI die Leistungen ausdrücklich schriftlich als vertragsgemäss akzeptiert hat. STÄUBLI kann Mängel aber noch bei der Schlussrechnung geltend machen. Kommt STÄUBLI seiner Abnahmeverpflichtung nicht nach, muss der Lieferant STÄUBLI mindestens eine Frist von drei Wochen gewähren.

7 Änderungen

- 7.1 STÄUBLI kann die Änderung von Liefergegenständen und Leistungen verlangen, soweit deren Gesamtcharakter unberührt bleibt.
- 7.2 Die Änderung und allfällige Anpassungen von Vergütung, Terminen und anderen Vertragspunkten werden vor der Ausführung in einem Nachtrag zur Vertragsurkunde schriftlich festgehalten. Unterbleibt eine solche Vereinbarung, so gelten weiterhin die Bestimmungen des ursprünglichen Vertrages. Die Anpassung der Vergütung berechnet sich nach den Ansätzen der ursprünglichen Kostengrundlage. Ist dies nicht möglich und kommt keine Vereinbarung bezüglich der anzupassenden Punkte zustande, so kann STÄUBLI die entsprechenden Leistungen durch den Lieferanten in Regie ausführen lassen, selber erbringen oder an einen Dritten vergeben.
- 7.3 Ohne gegenseitige Vereinbarung setzt der Lieferant während der Prüfung von Änderungsvorschlägen seine Arbeiten planmässig fort.

8 Liefertermine und -fristen

- 8.1 Die in der Bestellung angegebenen Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Sie beziehen sich auf die Bereitstellung am Lieferort (Erfüllungsort) gemäss CPT Lieferort für Inlandslieferungen und DDP Lieferort für alle anderen Lieferungen. Es gelten jeweils die Incoterms 2020.
Falls eine Abnahme vereinbart wurde oder gesetzlich vorgesehen ist, kommt es auf die erfolgreiche Abnahme durch eine von STÄUBLI hierzu bevollmächtigte Person an.
- 8.2 Wenn der Liefertermin oder die Lieferfrist aufgrund von kaufmännischen oder technischen Unklarheiten oder fehlenden, von STÄUBLI zu liefernden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben etc. nicht eingehalten werden kann, so wird die Frist angemessen verlängert. Der Lieferant ist aber verpflichtet, STÄUBLI über das Fehlen der Unterlagen sofort zu informieren und die Fristverlängerung abzusprechen.
- 8.3 Bei unvorhersehbaren Ereignissen (höhere Gewalt) wird die Lieferfrist ebenfalls angemessen verlängert.

9 Verzug

- 9.1 Der Lieferant kommt bei Nichteinhalten der vereinbarten Termine ohne weiteres in Verzug, es sei denn er hat die Verspätung nicht zu vertreten.
- 9.2 Kommt der Lieferant in Verzug, so ist STÄUBLI berechtigt, für jeden Verspätungstag des Verzugs 1‰ (Promille), insgesamt jedoch höchstens 10 %, des vereinbarten Gesamtpreises als Vertragsstrafe zu verlangen. STÄUBLI behält sich vor, diese Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend zu machen; sie ist also auch dann geschuldet, wenn die Liefergegenstände bzw. Leistungen vorbehaltlos angenommen werden. Die Bezahlung der Vertragsstrafe befreit den Lieferanten nicht von den anderen vertraglichen Verpflichtungen; die Vertragsstrafe wird aber auf den zu leistenden Schadenersatz angerechnet. Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

10 Gefahrenübergang und Gewährleistung

- 10.1 Die Gefahr geht gemäss CPT Lieferort für Inlandslieferungen und DDP Lieferort für alle anderen Lieferungen auf STÄUBLI über. Dies gilt auch, wenn STÄUBLI ausnahmsweise eigene Transportpersonen einschaltet. Es gelten jeweils die Incoterms 2020.
Falls eine Abnahme vereinbart wurde oder gesetzlich vorgesehen ist, geht die Gefahr bei erfolgreicher Abnahme durch eine von STÄUBLI hierzu bevollmächtigte Person auf STÄUBLI über.
- 10.2 Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass die Liefergegenstände und seine Leistungen bei Gefahrübergang die vereinbarten Eigenschaften aufweisen, ferner diejenigen Eigenschaften, welche STÄUBLI auch ohne besondere Vereinbarung in guten Treuen voraussetzen durfte.
- 10.3 Liegt ein Mangel vor, kann STÄUBLI nach eigener Wahl innerhalb angemessener Frist zunächst entweder eine unentgeltliche Nachbesserung oder Nachlieferung verlangen. Der Lieferant trägt alle aus der Nacherfüllung entstehenden Kosten (inkl. Transportkosten für Rücksendung und Neulieferung).

- 10.4** Hat der Lieferant die verlangte Nachbesserung oder Nachlieferung nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht erfolgreich vorgenommen, kann STÄUBLI nach eigener Wahl:
- einen dem Minderwert entsprechenden Abzug von dem Preis bzw. der Vergütung machen,
 - oder vom Vertrag zurücktreten, dies jedoch nur bei erheblichen Mängeln,
 - oder die erforderlichen Unterlagen (namentlich den Quellcode) - soweit keine gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen entgegenstehen - herausverlangen und die entsprechenden Massnahmen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten selbst vornehmen oder von einem Dritten vornehmen lassen, dies jedoch nur bei erheblichen Mängeln.
- 10.5** Die Mängelrechte verjähren innerhalb von 36 Monaten ab Gefahrenübergang oder – wenn eine solche vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist – Abnahme. Innerhalb dieser Gewährleistungsfrist entdeckte Mängel können jederzeit innert 60 Tagen nach Entdeckung gerügt werden. Arglistig verschwiegene Mängel können während 10 Jahren ab Gefahrenübergang geltend gemacht werden.
- 10.6** Bessert der Lieferant die Liefergegenstände aus oder ersetzt er sie ganz oder teilweise, beginnt bei diesen Liefergegenständen die Verjährungsfrist der Ziffer 10.5 bzgl. dieses Mangels erneut, es sei denn es handelte sich um einen unerheblichen Nacherfüllungsaufwand oder um eine ausdrückliche Kulanzhandlung des Lieferanten.
- 10.7** Der Lieferant gewährleistet, dass durch die Verwendung der Liefergegenstände keine Schutzrechte, wie z.B. Patent- oder Gebrauchsmuster, sonstige Rechte oder Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse Dritter – auch im Verwendungsland - verletzt werden. Er hat STÄUBLI insoweit von etwaigen Ansprüchen Dritter auf erstes schriftliches Anfordern freizustellen.
- 10.8** Der Lieferant haftet nicht, soweit er Liefergegenstände ausschliesslich nach den Zeichnungen und Modellen von STÄUBLI herstellt und er nicht wusste oder wissen musste, dass die Herstellung dieser Liefergegenstände Rechte Dritter verletzt.

11 Haftung

- 11.1** Für den Fall, dass STÄUBLI von einem Kunden oder sonstigen Dritten aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen wird, ist der Lieferant verpflichtet, STÄUBLI auf erstes schriftliches Anfordern von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Liefergegenstandes verursacht oder mitverursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nicht, wenn der Lieferant die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- 11.2** Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, genügt der Nachweis der Ursächlichkeit des Fehlers für den Schaden, im Übrigen trägt der Lieferant die Beweislast.
- 11.3** Der Lieferant übernimmt in jedem Fall die seinem Verursachungs-/Verschuldensanteil entsprechenden Kosten und Aufwendungen einschliesslich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion. Dies gilt auch bei erkennbaren oder drohenden Serienfehlern.
- 11.4** Schäden, die sich aus der Nichteinhaltung dieser Bedingungen ergeben, hat der Lieferant zu tragen. Er haftet im übrigen auch für jedes schon einfach fahrlässige Verhalten seiner Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Unterlieferanten oder Subunternehmer.

12 Versicherung

Der Lieferant verpflichtet sich, eine angemessene Betriebshaftpflichtversicherung abzuschliessen, um alle Personen- und Sachschäden sowie reine Vermögensschäden abzudecken und diese Versicherung für die Dauer der Geschäftsbeziehung aufrechtzuerhalten. Auf Verlangen von STÄUBLI weist der Lieferant diese Versicherungsdeckung nach.

13 Verfahrensgrundsätze

- 13.1** Für Leistungen in der Schweiz hält der Lieferant für seine Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen die Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen am Ort der Leistung ein. Er gewährleistet die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf Lohngleichheit. Als Arbeitsbedingungen gelten die Gesamtarbeitsverträge und die Normalarbeitsverträge, wo diese fehlen, die tatsächlichen orts- und berufsüblichen Arbeitsbedingungen.
- 13.2** Der Lieferant befolgt die Gesetze der Länder, in denen er tätig ist und achtet die Menschenrechte. Er betreibt ein nachhaltiges Umweltmanagement zum Schutz der Umwelt und Ressourcen.

14 Wahrung der Vertraulichkeit

- 14.1** Die Vertragsparteien behandeln alle Tatsachen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Die Vertraulichkeit ist schon vor Vertragsabschluss zu wahren und bleibt nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungspflichten.
- 14.2** Für eine erweiterte Zusammenarbeit schliessen der Lieferant und STÄUBLI eine Geheimhaltungsvereinbarung ab.
- 14.3** Werbung und Publikationen bezüglich vertragsspezifischer Leistungen bedürfen der vorgängigen schriftlichen Zustimmung durch STÄUBLI (Geschäftsleitung).

15 Abtretungs- und Verpfändungsverbot

Der Lieferant darf die ihm aus diesem Vertrag zustehenden Rechte ohne vorherige schriftliche Zustimmung von STÄUBLI weder abtreten noch verpfänden.

16 Verbindlichkeit

Dieser Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich.

17 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 17.1** Im Übrigen ist auf das vorliegende Vertragsverhältnis schweizerisches Recht anwendbar. Die Bestimmungen des Wiener Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, abgeschlossen in Wien am 11.4.1980) werden ausdrücklich wegbedungen.
- 17.2** Ausschliesslich zuständig bei Streitigkeiten sind die Gerichte in Arlesheim. STÄUBLI ist jedoch auch berechtigt, das für den Sitz des Lieferanten zuständige Gericht anzurufen.

Allschwil, 26. November 2020

Appendix A

Qualitätsbedingungen für Entwicklungsaufträge und technische Systeme, Maschinen und Apparate

1 Dokumentation und Instruktion des Lieferanten

- 1.1 Der Lieferant übergibt STÄUBLI spätestens vor der gemeinsamen Prüfung eine für den Betrieb und Unterhalt vollständige, kopierbare Dokumentation in den in der Vertragsurkunde vereinbarten Sprachen und Exemplaren.
- 1.2 STÄUBLI darf die Dokumentation für den vertragsgemässen Gebrauch kopieren.
- 1.3 Sind Mängel behoben worden, führt der Lieferant die Dokumentation einschliesslich Quellcode nach.
- 1.4 Der Lieferant übernimmt eine erste Instruktion des Personals von STÄUBLI. Der Umfang der ersten Instruktion wird in der Offertanfrage oder in der Vertragsurkunde näher umschrieben. Fehlt eine solche Angabe, genügt eine Anleitung für Bedienung, Installation und Wartung bzw. Pflege. Der Lieferant garantiert, dass er die Ausbildung zur optimalen Nutzung der technischen Systeme, Maschinen und Apparate anbieten kann.

2 Rechte an Arbeitsergebnissen des Lieferanten

- 2.1 Die Schutzrechte an eigens für STÄUBLI hergestellten Arbeitsergebnissen einschliesslich Berechnungen, Zeichnungen, Entwürfe, Quellcode, Programmbeschreibungen und Dokumentation sowie alle in diesem Zusammenhang entwickelten Ideen, Verfahren und Methoden in schriftlicher oder maschinell lesbarer Form gehören STÄUBLI. Die vollständige Softwaredokumentation (insbesondere der dokumentierte Quellcode samt Übersicht, Daten- und Funktionsmodell sowie Funktionsbeschreibung) und die übrigen Unterlagen sind spätestens vor der gemeinsamen Prüfung an STÄUBLI auszuhändigen.
- 2.2 Die übrigen Schutzrechte verbleiben dem Lieferanten. STÄUBLI erwirbt ein unübertragbares, unwiderrufliches, nicht ausschliessliches Recht zum Gebrauch und zur Nutzung dieser Arbeitsergebnisse im Rahmen des Vertrages. Das Gebrauchs- und Nutzungsrecht erstreckt sich auch auf Ersatzanlagen, Applikationen zu Test- und Ausbildungszwecken sowie auf Änderungs-, Ergänzungs- oder Unterhaltsarbeiten und Ersatzteillieferungen. STÄUBLI kann Änderungs-, Ergänzungs- oder Unterhaltsarbeiten selber durchführen oder durch Dritte durchführen lassen. Sie verpflichtet diese zur Geheimhaltung und untersagt ihnen jede anderweitige Nutzung.
- 2.3 Ansprüche Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten wehrt der Lieferant auf eigene Kosten und Gefahr ab. STÄUBLI gibt solche Forderungen dem Lieferanten unverzüglich bekannt und überlässt ihm die ausschliessliche Führung eines allfälligen Prozesses und die Massnahmen für die gerichtliche oder aussergerichtliche Erledigung des Rechtsstreits. Unter diesen Voraussetzungen übernimmt der Lieferant die STÄUBLI auferlegten Kosten und Schadenersatzleistungen.

3 Prüfung und Abnahme

- 3.1 Auf Verlangen von STÄUBLI hat der Lieferant zur Deckung seiner Mängelhaftung spätestens vor der gemeinsamen Prüfung eine abstrakte und unwiderrufliche sowie auf erstes Verlangen von STÄUBLI zahlbare **Gewährleistungsgarantie** einer erstklassigen und in der Schweiz domizilierten Bank oder Versicherungsgesellschaft zu leisten. STÄUBLI behält sich in jedem Falle die Zustimmung sowohl zu dem sich verpflichtenden Institut als auch zur Formulierung der angebotenen Sicherheit vor.
- 3.2 Vor der Abnahme erfolgt eine gemeinsame Prüfung. Der Lieferant lädt STÄUBLI hierzu rechtzeitig ein. Über die Prüfung und deren Ergebnis wird ein Protokoll erstellt, das beide Parteien unterzeichnen. Im gegenseitigen Einverständnis sind auch Teilabnahmen möglich.
- 3.3 Zeigen sich bei der Prüfung unerhebliche Mängel, findet die Abnahme mit Abschluss der Prüfung statt. Der Lieferant behebt umgehend die festgestellten Mängel und gibt deren Behebung STÄUBLI bekannt.
- 3.4 Zeigen sich bei der gemeinsamen Prüfung erhebliche Mängel (z.B. fehlende Dokumentation), so wird die Abnahme zurückgestellt. Der Lieferant behebt umgehend die festgestellten Mängel und lädt STÄUBLI rechtzeitig zu einer neuen Prüfung ein. Wird die Abnahme zurückgestellt und dadurch der vertragliche Abnahmetermin überschritten, befindet sich der Lieferant ohne weiteres in Verzug.
- 3.5 Trotz Zurückstellung der Abnahme kann der Vertragsgegenstand STÄUBLI in gegenseitigem Einverständnis zur Ingebrauchnahme überlassen werden, wobei sämtliche Rechte und Pflichten der Parteien mit Bezug auf die Abnahme und deren Rechtsfolgen weiterbestehen.

4 Technische Nachbetreuung

- 4.1 Der Lieferant gewährleistet STÄUBLI während mindestens 10 Jahren ab Abnahme die Lieferung von Ersatzteilen. Eine abweichende Ersatzteillieferungsfrist ist in der Vertragsurkunde vorzusehen.
- 4.2 Der Lieferant wartet auf Verlangen von STÄUBLI während 7 Jahren nach Ablauf der dreijährigen Verjährungsfrist für die Mängelrechte den Vertragsgegenstand gemäss einem separat abzuschliessenden Wartungsvertrag.
- 4.3 Bei Konkurseröffnung über den Lieferanten innerhalb 10 Jahren ab Abnahme oder wenn er während bzw. nach Ablauf dieser Frist die Lieferung von Ersatzteilen einstellen will, informiert er STÄUBLI rechtzeitig und gibt STÄUBLI Gelegenheit zu einer letzten Bestellung. Anschliessend überlässt er STÄUBLI unentgeltlich seine Dokumentation (Beschreibungen, Pläne, vollständige Softwaredokumentation usw.) sowie Hilfsmittel (Lehren, Modelle, Spezialwerkzeuge usw.) zwecks Herstellung der Ersatzteile für eigene Bedürfnisse. Ist der Neubau der Ersatzteile nicht möglich, so verpflichtet sich der Lieferant kostenlos zur Suche eines Ersatzproduktes und zur Abklärung von dessen Implementierung.
- 4.4 Die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten im Rahmen der technischen Nachbetreuung nach Ablauf der Verjährungsfrist sind entgeltlich und erfolgen zu konkurrenzfähigen Bedingungen.